BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Länderbericht der Bundesrechtsanwaltskammer

46. Europäische Präsidentenkonferenz
08. bis 10.02.2018 in Wien

I. Änderung des Wahlrechts des Kammervorstands

Am 18.05.2017 ist eine Reform des anwaltlichen Berufsrechts in Kraft getreten. Das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe dient insbesondere der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie im Bereich der Rechtsanwälte, Patentanwälte und der unter das Rechtsdienstleistungsgesetz fallenden Berufe.

Eine weitere Änderung ist die Änderung des Wahlmoduses. Die Mitglieder des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer werden nunmehr durch Brief oder elektronische Wahl gewählt. Bisher fand die Wahl ausschließlich in der Kammerversammlung statt. Durch die Einführung der Briefwahl bzw. des elektronischen Wahlverfahrens, soll die tatsächliche Möglichkeit der Mitglieder, an den Belangen der Kammer mitzuwirken, verbreitert werden. Im Ergebnis soll die Legitimationsbasis der Vorstandsmitglieder und zugleich die Legitimation der Kammertätigkeit als funktionale Selbstverwaltung gestärkt werden. Die Kammern können künftig auch vorsehen, dass die Stimmen außer im Rahmen der Briefwahl auch weiterhin in der Kammerversammlung abgegeben werden können.

II. Neues Online-Ausbildungsmodul zum anwaltlichen Berufsrecht

Das elektronische Lernmodul für Rechtsreferendarinnen und -referendare ELAN-REF3 wurde um ein Anwaltsmodul erweitert, das seit Mitte September zur Verfügung steht. Es umfasst die Kapitel "Anwaltliches Berufsrecht", "Mandatsvertrag und Haftung" sowie "Vergütung des Rechtsanwalts". Entwickelt wurde das Modul vom Deutschen AnwaltsInstitut (DAI) in Kooperation mit dem Ausschuss Juristenausbildung der BRAK. Vorrangig richtet sich das Anwaltsmodul an Rechtsreferendarinnen und -referendare. Ihnen liefert es nun auch Basiswissen für die Anwaltsstation. Über das DAI kann das Anwaltsmodul aber kostenfrei genutzt werden, um Kenntnisse im Berufsrecht aufzufrischen und zu vertiefen.

III. Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht

Der Bundestag hat am 29.6.2017 ein Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen verabschiedet, mit dem eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sowie des § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen) einhergeht. Die für Rechtsanwälte satzungsrechtlich bereits bestehende Pflicht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten, wurde damit in das Bundesgesetz übernommen. In die BRAO wurden Befugnisnormen eingefügt, die Voraussetzungen und Grenzen festlegen, unter denen Dienstleistern der Zugang zu fremden Geheimnissen eröffnet werden darf. Innerhalb der Befugnisnormen der BRAO wird eine Offenbarung von Geheimnissen dann nicht als Verstoß gegen

Bundesrechtsanwaltskammer
The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus
Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht gewertet und begründet kein strafbewehrtes Offenbaren i.S.v. § 203 StGB

IV. Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Am 26.06.2017 trat das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Kraft.

Die Rechtsanwaltskammern haben nunmehr nach § 51 GwG eine anlassunabhängige Geldwäscheaufsicht über Rechtsanwälte, zu der sie eine Jahresstatistik erstellen und abgeben müssen, was in das Geldwäschegesetz in § 51 Abs. 9 aufgenommen wurde. Die Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörden können die Durchführung der Prüfungen vertraglich auf sonstige Personen und Einrichtungen übertragen (§ 51 Abs. 3 Satz 3 GwG). Sie müssen den verpflichteten Rechtsanwälten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, wobei sie diese Pflicht auch dadurch erfüllen können, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten – etwa der BRAK – erstellt worden sind, genehmigt (§ 51 Abs. 8 GwG).

Im Hinblick auf die anlassunabhängige Geldwäscheaufsicht der Rechtsanwaltskammern über Rechtsanwälte wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die konkrete Empfehlungen zur Realisierung einer anlassunabhängigen Geldwäscheaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern erarbeitet, damit möglichst bundeseinheitlich die Geldwäscheaufsicht stichprobenartig ausgeübt wird.

V. Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung

Das Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/680 tritt in weiten Teilen am 25.5.2018 in Kraft; gleichzeitig wird dann das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch eine Neufassung (BDSG-2018) komplett abgelöst.

Das Gesetz verfolgt zwei Regelungsziele: Die Anpassung des nationalen Datenschutzrechts an die - ebenfalls ab Mai 2018 geltende - DSGVO einerseits und die Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie in einem nationalen Gesetz andererseits (soweit dies nicht im bereichsspezifischen Recht geschieht).

Das neue BDSG bleibt, dem bisherigen Ansatz des alten BDSG folgend, soweit wie möglich ein allgemeines Auffanggesetz für alle öffentlichen Stellen des Bundes und erfasst daher auch Regelungsbereiche, die nicht unter die neuen EU-Rechtsakte fallen. Die für die Anwaltschaft maßgebliche Vorschrift zu den Berufsgeheimnisträgern ist § 29 BDSG; sie regelt Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten. Die von der BRAK geforderte Einführung einer sektoralen anwaltspezifischen Aufsichtsbehörde wurde von der letzten Bundesregierung nicht mit aufgenommen. Die BRAK wird sich hierfür weiterhin einsetzen.

VI. 3. Internationales Anwaltsforum 2017

Am 31.03.2017 fand das 3. Internationale Anwaltsforum (IAF) der BRAK zum Thema „Unabhängigkeit der Selbstverwaltung – Sache der Anwaltschaft“ in Berlin statt. Mehr als 100 Gäste, überwiegend Präsidenten und Vertreter von Anwaltsorganisationen, aus 29 Ländern nahmen am 3. IAF teil. Erstmalig nahmen am IAF Vertreter der Anwaltschaften aus Afghanistan, China, Indien, Tunesien, Brunei Darussalam,

Kosovo, Kirgisistan und Vietnam teil. Das Anwaltsforum entwickelte sich damit zu einer global wirksamen Veranstaltung. Auf der Konferenz sprachen die Teilnehmer über die Organisation der anwaltlichen Selbstverwaltung in ihren jeweiligen Ländern, diskutierten über die Frage, wie die „ideale“ Selbstverwaltung aussehen sollte und sprachen über die größten Herausforderungen für die anwaltliche Selbstverwaltung in ihren Ländern.

VII. Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit der BRAK auf Nordafrika

Auf Nachfrage seitens der deutschen Politik, der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. und der Anwaltschaften aus der Magreb-Region erweiterte die BRAK ihre internationale Zusammenarbeit auf zunächst Ägypten, Tunesien und Marokko. Die Zusammenarbeit mit den Ländern Nordafrikas wird von der Bundesregierung in den kommenden Jahren verstärkt betrieben werden. Fluchtursachenbekämpfung durch den Aufbau der rechtsstaatlichen Strukturen wird in den kommenden Jahren im Fokus der Regierungsarbeit in dieser Region sein. Daher gewinnt die Unterstützung der dortigen Anwaltschaften an besonderer Bedeutung. Die BRAK wird deshalb durch die Schaffung des neuen Referats „Nordafrika“ in der internationalen Abteilung und durch die personelle Verstärkung ihre bestehende Zusammenarbeit zu den dortigen Anwaltschaften intensivieren können.